OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151409/4/MK

Datum:
Linz, 20. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A. D., x, T, vertreten durch die W. Rechtsanwälte GmbH, Dr. H. K., x, A, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham vom 20.10.2017, GZ: 811-3/2017, betreffend die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Mit Schriftsatz vom 29.04.2016 beantragte A. D., x, T, (in der Folge: Bf) bei der Gemeinde Tumeltsham die bescheidmäßige Feststellung, dass

1. eine Anschlusspflicht iSd § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht vorliegt und
2. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht iSd § 13 Abs. 1 Z 2 leg.cit. vorliegt.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass den Bf eine Anschlusspflicht gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht treffe, weil eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 13 leg.cit. vorliege. Die Behörde habe land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn z.B. nachgewiesen werde, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschafteten geeigneten Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 erfolge. Dies sei gegeben.

Es dürfte amtsbekannt sein, dass der Bf die landwirtschaftlichen Bestandteile seiner Eigentumsflächen verpachtet habe. Es liege aber ein Pachtvertrag vom 03.08.2000 vor, in welchem sich der Pächter verpflichtet habe, die anfallenden Abwässer einmal jährlich auf den Flächen des Verpächters auszubringen. Dies sei – wie bei landwirtschaftlichen Betrieben üblich – auch schon vor der Verpachtung erfolgt.

Es bestehe kein Zweifel an der Qualifikation der vorhandenen Grundflächen und Objekte als „landwirtschaftliche Objekte“, wobei auf diesen Umstand bereits das Amt der Oö. Landesregierung in seinem Schreiben vom 30.09.2015, GZ: Agrar-168036/1-2015-Pr, verwiesen habe. Es würden zudem entsprechende Einnahmen aus der nachhaltigen Tätigkeit beim land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt. Die bestehende Jauchegrube sei darüber hinaus ausreichend dimensioniert.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Tumeltsham vom 30.06.2016, GZ: 811-3/2016, wurde dem Bf die Herstellung des Kanalanschlusses unter Einhaltung der Kanalordnung der Gemeinde Tumeltsham binnen 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen.

Begründend wurde – neben den in diesem Zusammenhang nicht verfahrensgegenständlichen Erörterungen der Voraussetzungen einer Ausnahme vom Anschlusszwang – ausgeführt, dass das Wohnhaus des Bf im Jahr 2010 baubehördlich bewilligt worden sei. Dieses Objekt liege innerhalb des

50 m-Bereichs zum nächstgelegenen öffentlichen Kanalstrang, weshalb Anschlusspflicht vorliege.

I.3. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Berufung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham (in der Folge: belangte Behörde) von 25.08.2016 behandelt, und das Berufungsverfahren auf Grund des zur Frage der Ausnahme von der Anschlusspflicht ebenfalls anhängigen Verfahrens (siehe unten) mit Bescheid vom 12.09.2016 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Ausnahmeantrag ausgesetzt.

I.4. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Tumeltsham vom 05.10.2016, GZ: 811-3/2016, wurde der Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Kanalanschlusspflicht abgelehnt.

I.5. Mit Berufungsbescheid des Gemeinderates der Gemeinde Tumeltsham (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.12.2016 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und der Bescheid erster Instanz vollinhaltlich bestätigt.

I.6. Mit hg. Erkenntnis vom 20.06.2017, LVwG-151153/2/MK, wurde die gegen diesen Berufungsbescheid eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen und in der Begründung Folgendes ausgeführt:

„II.2. Auf Grund der Aktenlage steht - ergänzend zum dargestellten Verfahrensablauf - folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Beim (Wohn-)Objekt x, T, Gst.Nr. x, KG S, fallen häusliche Abwässer an. Dieser Umstand wird auch vom Bf nicht in Abrede gestellt, da er eine Ausbringung der Abwässer im Rahmen der Landwirtschaft in der Vergangenheit praktiziert hat und nun auch für die Zukunft anstrebt.
Das Objekt liegt innerhalb einer Entfernung von 50 m zum nächstgelegenen Kanalstrang.

Der Bf bewirtschaftet die – ebenfalls unstrittig – in seinem Eigentum stehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Ausmaß von rund 5,50 ha (davon 0,40 ha Wald) nicht selbst. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau der Angaben des Bf vom 29.01.2016 betreffend die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (Formblatt - Land Oö. zu § 13 Oö. Abwasserentsorgungs-gesetz 2001). Darin führt der Bf auf Seite 3 aus, dass er Eigentümer von 5,25 ha land- und 0,41 ha forstwirtschaftlicher Nutzflächen ist, die er auch selbst bewirtschaftet. Auf Seite 4 des Formulars relativiert der Bf diese Angaben aber entscheidend, in dem er ausführt, der bestehende Pachtvertrag könnte für den Fall, dass die belangte Behörde auf der Selbstbewirtschaftung der Ausbringungsflächen bestehen sollte, jederzeit so abgeändert werden, dass 1,90 ha wieder in Bewirtschaftung genommen werden. Diesbezügliche Unterlagen bzw. Vereinbarungen wurden im Verfahren aber – wie wohl leicht möglich – weder erwähnt noch vorgelegt. Damit aber liegt eine aktuelle Selbstbewirtschaftung nicht vor.

Da der Bf keine einkommensrelevante Tätigkeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion ausübt (Tätigkeiten zur Eigenversorgung und gelegentliches Zurverfügungstellen von Speichervolumen zur Güllelagerung durch andere

Landwirte erfüllt dieses Kriterium jedenfalls auch für den Laien beurteilbar nicht) liegt kein landwirtschaftlicher Betrieb und in der Folge auch kein landwirtschaftliches Objekt vor.

[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des durch §§ 27 und 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG normierten Prüfungsumfangs durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

III.2.1. Eingangs ist festzuhalten, dass die vom Bf im Verfahren mehrfach vertretene Auffassung, eine Anschlusspflicht liege nicht vor, weil ein Ausnahmetatbestand erfüllt sei, systematisch nicht zutrifft. Um eine Ausnahme gewähren zu können, muss die diese Ausnahme begründende Pflicht denknotwendig bestehen. Sie wird durch eine Ausnahmebewilligung auch nicht eliminiert.

Anwendungsfälle, in denen die Existenz einer Anschlusspflicht Gegenstand der Prüfung ist, wären eben solche, in denen etwa die tatsächliche Entfernung zum nächstgelegenen Kanalstrang unrichtig festgestellt worden wäre. Dies ist hier aber erwiesener Maßen nicht der Fall.

Ebenfalls an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Bestimmung des § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 alle Objekte umfasst, also keine Einschränkung auf deren Nutzung enthält.
Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Objektes besteht Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage.

III.2.2. Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht soll § 13 Abs. 1 leg.cit. nun hingegen grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Objekte möglich sein.

Unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass in der Vergangenheit landwirtschaftliche Objekte das Anwesen des Bf im Standort x gebildet haben.

Nach der stRsp des VwGH trifft die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung, für die Ausnahme von der Anschlusspflicht sei ausreichend, dass das betreffende Objekt als landwirtschaftliches Objekt (Auszugshaus) errichtet worden sei, schon im Hinblick auf die Regelung des § 13 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 nicht zu. Nach dieser Gesetzesstelle hat der Eigentümer des Objektes oder Objektteiles der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ein als landwirtschaftliches Objekt errichtetes Gebäude weiterhin als solches anzusehen wäre, wenn es nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes verwendet würde (VwGH 27.05.2008, 2007/05/0172).

Zum Begriff der Landwirtschaft gehört, dass sie eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtete nachhaltige Tätigkeit darstellt (VwGH 24.02.2014, 2012/06/0220). Ein landwirtschaftlicher Betrieb setzt in der Folge eine gewisse Mindestgröße des Betriebes, eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und eine gewisse Betriebsorganisation voraus, um eben eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit im Agrarbereich zu ermöglichen (VwGH 22.06.1993,

90/05/0228). Bei Eigenversorgung und marginalen Erlösen aus der Güllebewirtschaftung in der eigenen Senkgrube sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im gegenständlichen Fall ist also bereits durch den Abschluss des im Wesentlichen die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bf umfassenden Pachtvertrages im Jahr 2000 zumindest eine im Hinblick auf die zum nunmehrigen Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Rechtslage eingetreten.

Jedenfalls aber mit Bewilligung des Wohnhausneubaus (was unzweifelhaft nach dem Inkrafttreten des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 in dessen einschlägigen Passagen stattgefunden hat) stellt das verfahrensgegenständliche Objekt eines dar, das gar nicht (mehr) als landwirtschaftliches Objekt errichtet wurde.

Dabei ist – entgegen der Auffassung des Bf – nicht das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen maßgebend, sondern das nach dem (eindeutigen, durch LGBl. Nr. 94/2015 per 30.07.2015 lediglich klarstellend eingefügten) Gesetzeswortlaut des § 12 Abs. 1, zweiter Satz erforderliche Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes. Aber auch bereits vor dieser Novelle war dieses Kriterium Inhalt der maßgeblichen Rechtslage und höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. VwGH 27.05.2008, 2007/05/0172). Zur vergleichbaren Rechtslage in Salzburg hat der VwGH klargestellt, dass der Gesetzgeber die Kriterien für eine Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe eng determiniert hat, u.a. nur, soweit Abwässer von im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Bewohnern mit verwendet werden sollen (VwGH 06.10.2011, 2011/06/0047).

Eine Ausnahmebewilligung kommt demnach schon aus diesem Grund nicht in Betracht.

III.2.3. Eine Prüfung der Ausnahmekriterien des § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 leg.cit. ist damit obsolet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

I.7. Mit Schreiben der Gemeinde Tumeltsham vom 29.08.2017 wurde der Bf um Mitteilung ersucht, ob auf Grund des obzitierten negativen Erkenntnisses betreffend die Ausnahme von der Anschlusspflicht das Berufungsverfahren betreffend die Feststellung der Anschlusspflicht weitergeführt werden solle.

Mit Schriftsatz vom 15.09.2017 teilte er mit, dass die Berufung nicht zurückgezogen werde und ersuchte um Übermittlung der Berufungsentscheidung an seinen ausgewiesenen Vertreter.

I.8. Mit Berufungsbescheid der belangten Behörde vom 20.10.2017 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Herstellung des Pflichtanschlusses bescheidmäßig vorzuschreiben gewesen sei, da der Bf seiner Verpflichtung nicht freiwillig nachgekommen sei. Auf Grund des obzitierten

Erkenntnisses stehe rechtskräftig fest, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht vorliegen würden. Die Anschlusspflicht sei daher bescheidmäßig auszusprechen. Die ab Rechtskraft eingeräumte 4-monatige Frist zur Herstellung des Anschlusses sei angemessen.

I.9. In seiner Bescheidbeschwerde vom 20.11.2017 führte der Bf aus, die Annahme der belangten Behörde, eine Ausnahme von der Anschlusspflicht sei nicht gegeben, wäre unrichtig. Im obzitierten Erkenntnis habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst ausgesprochen, dass es nicht darauf ankäme, ob Eigentum an land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorliege, sondern allein die Frage des Bestehens eines landwirtschaftlichen Betriebes ausschlaggebend sei. Dies wäre der Fall. Völlig bedeutungslos wäre es zudem, ob der Bf die Landwirtschaft vom Bf selbst, oder infolge der Verpachtung der Flächen durch Dritte ausgeübt werde.

Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhalts zum Schluss kommen müssen, dass die Voraussetzung zur Feststellung der Ausnahme von der Anschlusspflicht vorliegen würde.

Es würde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge infolge Stattgebung der Beschwerde den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und mittels Urteil aussprechen, dass die Ausnahme von der Anschlusspflicht hinsichtlich der Liegenschaft des Bf festgestellt werde.

I.10. Die belangte Behörde hat den Verfahrensakt mit Schreiben vom 22.11.2017 vorgelegt und unter Hinweis auf eine entsprechende Übertragungsverordnung vom 12.09.2014 mitgeteilt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung bzw. von der Erhebung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung des Gerichts Abstand genommen würde.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf dessen Grundlage konnten weitere Ermittlungsschritte – insbesondere die (weder von der belangten Behörde, noch von dem Bf beantragte) Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG – unterbleiben, da keine weitere Klärung des Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.2. Auf Grund der Aktenlage steht – ergänzend zum dargestellten Verfahrensablauf – folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Beim Objekt des Bf fallen – entsprechend dem baubehördlich bewilligten Verwendungszweck als Wohngebäude – Abwässer an, die nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen (häusliche Abwässer).

Der nächstgelegene Kanalstrang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage befindet sich in einer Entfernung von ca. 25 m, sohin innerhalb der für die Anschlusspflicht maßgeblichen Entfernung von 50 m.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 lauten auszugsweise:

III.1.1. In der Sache:

„§ 12
Anschlusspflicht

(1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projeziert wird.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.

[...]

(4) Kommt der Eigentümer eines Objektes seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Mit diesem Bescheid sind auch die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, die zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 erforderlich sind. Sofern der zum Anschluss Verpflichtete eine Abwasserbeseitigungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage im Sinn des Abs. 3 zulässig ist.

[Anm.: lediglich der Vollständigkeit halber]

§ 13
Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Die Behörde hat land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn

1. es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6, 8 und 8a des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden, und

2. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.

Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

[...]

§ 24
Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verwaltungsverfahren, insbesondere auch Verfahren zur Genehmigung vorgelegter Entsorgungskonzepte gemäß § 8 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(2) Rechtskräftige Bescheide werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt.

(3) Ausnahmebewilligungen von der Kanalanschlusspflicht, die auf Grund der Oö. Bauordnung 1976 rechtskräftig erteilt wurden, gelten als Ausnahmebewilligungen nach § 13. Im Übrigen ist auch in diesen Fällen § 13 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des durch §§ 27 und 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG normierten Prüfungsumfangs durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Der Bf hat mit Eingabe vom 29.04 2016 zwei Anträge gestellt, welche nach der Systematik des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes zwar einen materiellen Zusammenhang haben, dennoch aber getrennt zu betrachten sind, und zwar sowohl was die gesetzliche Bestimmung als Antragsgrundlage als auch die jeweiligen in diesen Bestimmungen normierten Tatbestandelemente betrifft. Zum einen wurde die Feststellung beantragt, dass eine Anschlusspflicht nicht vorliegt, zum anderen soll festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gegeben sind.

In dieser normativen Konstellation bedarf es an sich zunächst der Feststellung einer Anschlusspflicht, da nur bei Vorliegen einer solchen die Gewährung einer Ausnahme überhaupt in Frage kommt.

Aus Gründen, die an dieser Stelle dahingestellt bleiben können, hat die belangte Behörde aber zunächst über die Ausnahme von der Anschlusspflicht abgesprochen. Das darüber durchgeführte Verfahren endete – wie oben bereits ausgeführt – mit dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen. Dieser Umstand ist somit rechtsverbindlich festgestellt.

Dieser Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes war zwangsläufig die Beurteilung der Frage zu Grunde zu legen, ob eine Anschlusspflicht überhaupt besteht. Vom erkennenden Gericht wurde dies bejaht, wie wohl diese Rechtsansicht – da das Bestehen der Anschlusspflicht nicht Gegenstand des Verfahrens war – keine Bindungswirkung entfalten kann. Es handelte sich lediglich um eine der erforderlichen Sachentscheidung vorgelagerte Rechtsfrage (Nur am Rande sei erwähnt, dass es sich in dieser Konstellation bei der Frage des Bestehens einer Ausnahme vom Anschlusszwang um keine Vorfrage iSd § 38 AVG handelt, weshalb auch eine Aussetzung des Verfahrens über Bestehen der Anschlusspflicht streng genommen nicht hätte ausgesetzt werden

können. Der diesbezügliche Bescheid blieb aber unbekämpft, weshalb sich weitere Überlegungen in diesem Zusammenhang erübrigen).

Folgerichtig wurde von der belangten Behörde auch das Verfahren betreffend den Anschlusszwang fortgeführt und mittels Berufungsbescheid abgeschlossen.

In seiner Beschwerde bringt der Bf aber wiederum ausschließlich Argumente vor, die sich auf die Kriterien für eine Ausnahme beziehen, und erhebt im Ergebnis keine den Gegenstand dieses Verfahrens betreffenden Einwendungen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass iSd oben festgestellten Sachverhalts Anschlusspflicht besteht. Beim Objekt des Bf fallen einleitungsfähige Abwässer an. Das Objekt liegt innerhalb einer Entfernung 50 m zum nächstgelegenen Strang der Ortskanalisation.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Vorliegen der Kriterien für eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation ergibt sich unstrittig (und unbestritten) aus dem festgestellten Sachverhalt. Der gebotenen Einschränkung der Beurteilung des Vorbringens der Parteien auf den Gegenstand des Verfahrens entsprechend, war ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht zu beurteilen. Argumente betreffend einer allfälligen Ausnahme von dieser Anschlusspflicht haben dabei unberücksichtigt zu bleiben. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger